

## Hallenordnung Vitzthum-Gymnasium Dresden

in 01217 Dresden, Paradiesstraße 35  
Ruf: 0351/ 873 234 90 / Fax: 0351/ 873 234 943 / E-Mail: ssl@vitzthum-gymnasium.de  
Dienst-Handy Hausmeister Herr Hennig, Ruf: 0173 5999 620

Diese Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der objektspezifischen Regelung gemäß Brandschutzordnung/Gefahren des Vitzthum-Gymnasiums.

<b>1.</b>	<b>Geltungsbereich</b>
1.1	Diese Hallenordnung gilt für die Schulsporthalle des Vitzthum-Gymnasiums Dresden.
1.2	Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.
<b>2.</b>	<b>Nutzungsrecht</b>
2.1	Die Schulsporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
2.2	Die Nutzung der Schulsporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten.
2.3	Die Schulsporthalle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers, Fachübungsleiters bzw. GTA-Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs- und Trainingszwecken betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
2.4	Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in den Schließdienst und in die Benutzung der technischen Anlagen zu erfolgen. Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel/Transponder umgehend unaufgefordert dem Hausmeister oder Schulverwaltungsamt zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln/Transpondern ist durch den Nutzer unverzüglich fernmündlich und folgend schriftlich dem Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage (Entscheidung trifft das Schulverwaltungsamt als gebäudeverwaltendes Amt!) müssen vom Vertragsnehmer getragen werden.
2.5	Im Winterhalbjahr sind die schriftlichen Hinweise/Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten.
<b>3.</b>	<b>Nutzungsbedingungen</b>
3.1	Geräte, die zusätzlich in die Schulsporthalle gebracht und abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen bzw. mittels Matten abzudecken.
3.2	Sportlehrer und Übungsleiter berücksichtigen bei der Durchführung des Sportbetriebes die baulichen Gegebenheiten.
3.3	Inline-Skaten und Hockey bedarf der Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt.
3.4	Für die Durchführung von Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände ist die Schulsporthalle nicht geeignet.
3.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Brüstung/das Geländer darf nicht beklettert oder zum Aufsitzen genutzt werden. Von der Empore dürfen keine Gegenstände heruntergeworfen werden. Auf der Empore dürfen sich maximal _____ Personen aufhalten.</li> <li>• Inline-Skaten für Fremdnutzer ist in der Schulsporthalle nicht gestattet. Zur Nutzung der Schulsporthalle zum Inline-Skaten für schulische Veranstaltungen bedarf es der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch das Schulverwaltungsamt.</li> <li>• Die Sportart Fußball darf nur mit einem Hallenball (Indoorball) ausgeführt werden.</li> <li>• Die barrierefreie Schulsporthalle ist keine Versammlungsstätte.</li> </ul>
<b>4.</b>	<b>Verhalten in der Schulsporthalle</b>
4.1	Der Verantwortliche hat als erster die Schulsporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
4.2	Im gesamten Gebäudekomplex der Schulsporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

## Hallenordnung Vitzthum-Gymnasium Dresden

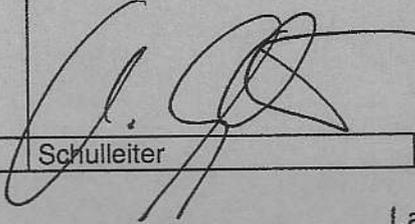
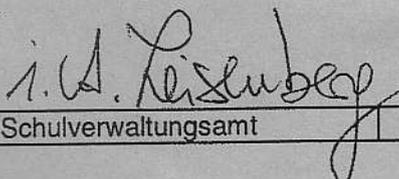
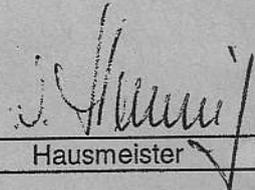
4.3	Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Piktogramme/Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
4.4	Fremdnutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen Zutritt zur Schulsporthalle haben.
4.5	Nach der Nutzung ist die Schulsporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (Prüfung: Sanitäreanlagen, Abschalten des Lichts in den WC und in der Halle, Verschließen der Hallenfenster, Trennwände, Kletterstangen, Sprossenwände und Basketballkörbe hochgefahren, Abschließen der Haupttüren).
4.6	Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden einschließlich der dazugehörigen Nebenbereiche, im gesamten Komplex der Schulsporthalle sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
4.7	Die Schulsporthalle darf nur mit Sportschuhen mit weißer oder abriebfester Sohle, die nicht auf der Straße getragen, betreten werden. Schuhe mit Absätzen, Noppen oder Stollen dürfen nicht getragen werden. In Schulsporthallen mit Sportböden sind die Garantiebedingungen der Herstellerfirma zu beachten. Die Straßenschuhe sind im Hallenvorraum auszuziehen und in den Umkleiden in die Schuhablagen zu stellen.
4.8	Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist unzulässig. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
4.9	Gegenstände aus Glas dürfen nicht in die Schulsporthalle eingebracht werden. Die Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken sowie das Kauen von Kaugummi sind in der Schulsporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechend bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.
4.10	Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind im gesamten Gebäudekomplex stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.
4.11	Das Grundstück darf nicht mit Motorfahrzeugen ( <i>benzinbetriebenen Fahrzeugen</i> ) befahren werden. Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben und ausschließlich an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern im gesamten Gebäudekomplex ist untersagt. Das Anlehnen von Fahrrädern an der Gebäudewand sowie das Anschließen an den Grundstückszaun sind verboten.
4.12	Sportlehrer benutzen für den Notfall das Telefon der Schulsporthalle. Fremdnutzer benutzen für den Notfall das Notfalltelefon der Schulsporthalle (zwei Stück). Vertragsnehmer bringen eigenes Erste-Hilfe-Material mit. Unfälle sind in der Schule unverzüglich anzuzeigen.
<b>Notrufe: Feuerwehr/Rettungsdienst 112 und Polizei 110.</b>	
<b>5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten</b>	
5.1	Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter bzw. GTA-Verantwortliche haben vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Bei Mängeln ist die Benutzung zu unterlassen und das Gerät/die Anlage als mangelhaft zu kennzeichnen.
5.2	Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Schulverwaltungsamt anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
5.3	Die Nutzung von Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht und nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach deren Benutzung wieder entsprechend der Ordnung (Stellplan nach Vorgabe der Sportlehrer) im Geräteraum abzustellen. Jedes Sportgerät, das nicht genutzt wird, ist aus dem Funktionszustand in den Lager- oder Ruhezustand zu versetzen, d. h., es ist aus dem Bewegungsraum zu entfernen. Hochziehbare Sprossenwände und Kletterstangen sind bei Nichtgebrauch in die oberste Stellung zu fahren. Geräteraumtore sind während des aktiven Übungsbetriebes geschlossen zu halten. Das Öffnen und Schließen hat ohne Schwung zu erfolgen.
5.4	Der Geräteauf- und -abbau bzw. die Gerätebedienung darf nur von befugten Personen erfolgen. Zum Herausheben der Bodendeckel sind ausschließlich Sauger zu verwenden. Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.

## Hallenordnung Vitzthum-Gymnasium Dresden

5.5	Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten. Bänke, Hocker etc. sind zu tragen.
5.6	Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden. Bodenturnmatten dürfen niemals mit dem Filz nach innen gerollt werden. Ist kein Aufrollkern vorhanden, sind gerollte Matten hinzustellen. Hochsprungmatten sind nur an den Trageschlaufen zu transportieren und dürfen nicht über den Fußbodenbelag gezogen werden. Die Matten sind ordnungsgemäß mit den Gurtbändern zu sichern.
5.7	Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o. ä.) ist nur im Einvernehmen mit der Schulleitung zulässig. Ersatzansprüche auf Grund von Beschädigung oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber der Schule, dem Vertragsgeber, gebäudeverwaltenden Amt bzw. der Landeshauptstadt Dresden ausgeschlossen.
5.8	Elektrische Geräte müssen eine gültige Prüfplakette als Nachweis zur jährlichen Wiederholungsprüfung ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel haben.
5.9	Alle zugänglichen Bedienelemente der technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch eingewiesene befugte Personen bedient werden, z. B. Trennwände.
5.10	Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
5.11	Tore (auch nicht genutzte) müssen gegen Umkippen gesichert und mit den Piktogrammen „Nicht beklettern“ + „Gegen Kippen Sichern“ versehen sein.
<b>6.</b>	<b>Hausrecht</b>
6.1	Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
6.2	Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht.
6.3	Personen, die nicht zur Übungsgruppe gehören, halten sich unberechtigt auf dem Schulgelände auf und müssen mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
6.4	Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, die Haus- und Hofordnung sowie gegen die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutzordnung/Gefahren kann der Nutzungsvertrag durch den Vertragsgeber oder das gebäudeverwaltende Amt unverzüglich gekündigt werden. Tiere und Pflanzen dürfen nicht mit in den Gebäudekomplex gebracht werden.
6.5	Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, er reicht diese an den Hausmeister weiter bzw. hinterlegt diese in der Sammelstelle für Fundsachen der Schulsporthalle/Schule.
6.6	Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung und/oder Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer der Ortspolizeibehörde oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind dem Schulleiter oder Hausmeister zu übergeben.  <b>Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der Polizeidienststellen:</b> <b>Polizeirevier Dresden-Mitte</b> (bisher Dresden-Altstadt) Schießgasse 7 in 01067 Dresden, Ruf: (03 51) 4 83 26 01 / Fax: (03 51) 48 31 08 mit Zweigstelle <u>Plauen</u> , Kaitzer Str. 27 in 01069 Dresden, Ruf: (03 51) 4 83 26 01 / Fax: (03 51) 48 31 08  Bei Wasser-, Brand- und Sturmschäden ist entsprechend der Merktafel „Verhalten im Brandfall“ zu verfahren.
<b>7.</b>	<b>Haftung</b>
7.1	Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleieräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer, Dritter und sonstiger Vertragsnutzer sind nicht versichert.
7.2	Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.

## Hallenordnung Vitzthum-Gymnasium Dresden

7.3	Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von städteigenen Turn- und Großsportgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Schulsporthalle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
7.4	Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
<b>8.</b>	<b>Inkrafttreten</b>
8.1	Diese Hallenordnung tritt am 26.04.2011 in Kraft.
8.2	Ergänzender Bestandteil ist die „Platzordnung für Sportfreiflächen“. Für Nutzung der Sportfreiflächen gelten folgende zusätzliche Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Tore müssen gegen Umkippen gesichert sein und mit Piktogrammen „Nicht beklettern.“ sowie „Gegen Kippen sichern.“ versehen sein.</li> <li>• Nutzung der Sportfreifläche ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers, Erziehers, Übungsleiters gestattet.</li> </ul>
8.3	Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht und die Sportfreiflächen sind in den Belehrungsschwerpunkten der Lehrer an die Schülerinnen und Schüler enthalten und werden dokumentiert.

		
Schulleiter	Schulverwaltungsamt	Hausmeister

Landeshauptstadt Dresden  
Schulverwaltungsamt  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

